Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Officieller Katalog der Nordwestdeutschen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung Bremen 1890

Nordwestdeutsche Gewerbe- und Industrie-Ausstellung Bremen

[Berlin], 1890

Programm.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4400

Visual Library

Programm.

I. Ausstellungs-Ordnung.

Für die Ausstellung können, abgesehen von Gruppe XI a und b, nur solche Gegenstände zugelassen werden, welche in dem Ausstellungs-Gebiete (Provinz Hannover, Grossherzogthum Oldenburg und freie Hansestadt Bremen) mittelst gewerblicher Thätigkeit gewonnen, oder durch eine wesentliche Verarbeitung oder Bearbeitung von Auswärts bezogener Stoffe hergestellt sind. Auf Verlangen des Vorstandes des Ausstellungs-Vereins ist der Aussteller verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass sich die Ausstellungs-Gegenstände durch eines dieser Merkmale als Erzeugnisse des Ausstellungs-Gebietes kennzeichnen. Für Gruppe XIa und b ist ein allgemeiner, nicht auf das Ausstellungs-Gebiet beschränkter Bewerb gestattet.

Patentinhaber, welche im Ausstellungs-Gebiet ansässig sind, können ihre patentirten Gegenstände, auch wenn sie auswärts angefertigt sind, zur Ausstellung bringen.

2) Der Aussteller ist verpflichtet, die in den Anmeldebogen gestellten Fragen gewissenhaft und genügend zu beantworten. Aeusserster Anmeldetermin ist der

1. Februar 1890;

jedoch hat der Vorstand das Recht, einen früheren Schluss für die Anmeldungen zu verfügen, sei es im Allgemeinen oder für einzelne Gruppen.

3) Nicht rechtzeitig eingehende Anmeldungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

4) Die Platz-Commission ist berechtigt, feuergefährliche, übelriechende oder der Anmeldung nicht entsprechende Gegenstände ohne Angabe von Gründen von der Ausstellung auszuschliessen.

5) Der Platz-Commission, bezw. dem Preisgericht, steht das Recht zu, etwa in einer Gruppe irrthümlich angemeldete Gegenstände in die richtige Gruppe einordnen zu lassen.

6) Die Einlieferung derjenigen Ausstellungs-Gegenstände, deren Aufstellung längere Zeit erfordert, kann vom 15. April 1890 an erfolgen, muss jedoch am 15. Mai beendet sein. Alle übrigen

Landesbibliothek Oldenburg

Gegenstände sind vom 1. bis 15. Mai einzuliefern und aufzustellen; später eingelieferte Gegenstände werden nicht mehr zugelassen.

7) Die angemeldeten Gegenstände werden nur gegen Vorzeigung des Zulassungs-Scheines auf dem Ausstellungs-Platze angenommen.

8) Die Aussteller haben bei der Anmeldung anzugeben, ob die Gegenstände verkäuflich sind, und in diesem Falle zu erklären, ob der Preis im Ausstellungs-Katalog bemerkt werden soll. Dem Vorstande des Ausstellungs-Vereins sind für die durch ihn vermittelten Verkäufe 5 % der Verkaufssumme zu entrichten.

9) Jeder Ausstellungs-Gegenstand erhält vor der Zulassung eine mit dem auszugebenden Ausstellungs-Kataloge übereinstimmende Nummer, die während der ganzen Dauer der Ausstellung sichtbar befestigt sein muss.

10) An Platz-Miethe wird erhoben

in geschlossenen Räumen:

a. für jedes Quadratmeter Boden-Fläche ..... Mark 10
b. für jedes Quadratmeter Wand- oder Decken-Fläche „ 5

in offenen, überdachten Räumen:

a. für jedes Quadratmeter Boden-Fläche ..... „ 5
b. für jedes Quadratmeter Wand- oder Decken-Fläche „ 2½

im Freien:

für jedes Quadratmeter Boden-Fläche ..... „ 2.

Jeder Aussteller hat jedoch eine Platz-Miethe von mindestens 10 Mark zu entrichten, auch wenn seine Ausstellungs-Gegenstände einen diesem Betrage entsprechenden Raum nicht ausfüllen. Bei Gegenständen, welche Boden- und Wand-Fläche zusammen beanspruchen, wird nur diejenige Fläche berechnet, welche den grösseren Betrag ergiebt. Für besonders abgegrenzte Räume, welche nicht unter 20 Quadratmeter Boden-Fläche einnehmen und den Gegenstand eines Ausstellers, bezw. einer Collectiv-Gruppe, bilden, wird die Platz-Miethe lediglich nach der Gesammt-Boden-Fläche für das Quadratmeter berechnet. Alle Bruchtheile eines Quadratmeters werden auf das nächste höhere Zehntel eines Quadratmeters abgerundet.

11) Die Platz-Miethe ist bei der Anmeldung zu entrichten, widrigenfalls die letztere unberücksichtigt bleibt.

12) Die für nicht rechtzeitig oder gar nicht ausgestellte Gegenstände entrichtete Platz-Miethe wird nicht zurückgezahlt.

13) Die Kosten des Transports und der Aufstellung hat der Aussteller zu tragen. Auf Verlangen des Ausstellers ist die Platz-Kommission bereit, die Aufstellung zum Selbstkostenpreis besorgen zu lassen.

14) Wünscht der Aussteller seine Gegenstände gegen Feuersgefahr zu versichern, so ist die Höhe der beantragten Versicherung

Landesbibliothek Oldenburg

anzugeben, und wird alsdann die Versicherung für Rechnung des Ausstellers besorgt.

15) Der Vorstand des Ausstellungs-Vereins lässt die Ausstellungs-Räume für eigene Rechnung bewachen, übernimmt jedoch keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung, Verlust oder anderweites Abhandenkommen der ausgestellten Gegenstände.

16) Nur die Gegenstände, welche in der Gruppe XXI vom Vorstande des Ausstellungs-Vereins zugelassen sind, werden während der Ausstellungszeit von demselben auf Wunsch des Ausstellers für Rechnung des Ausstellungs-Vereins versichert; dieser übernimmt für sie auch Transport und Verpackung, sowie besondere Bewachung während der Ausstellung.

17) Ein von dem Vorstande aus der Ausführungs-Commission zu ernennender Ausschuss kauft die zur Verloosung bestimmten Gegenstände in der Ausstellung an. Auch findet nach Schluss der Ausstellung auf Wunsch der Aussteller nach Anordnung des Vorstandes eine Versteigerung derjenigen Gegenstände statt, welche die Aussteller auf diesem Wege verkaufen wollen.

18) Die Platz-Commission stellt Dampfkraft und Kraftübertragung nach näherer Vereinbarung zur Verfügung und berechnet die Vergütung dafür nach ihrem Ermessen unter Zugrundelegung der Selbstkosten.

19) Kein Aussteller ist berechtigt, Dampfmaschinen vor ausdrücklicher, schriftlicher Erlaubniss der Platz-Commission in Thätigkeit zu setzen. Diese Erlaubniss wird nur ertheilt werden, wenn den gesetzlichen Bestimmungen Genüge geleistet worden ist.

20) Keine Maschine, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Dampfkraft versehen ist, darf ohne schriftliche Erlaubniss der Platz-Commission auf dem Schaufelde fortbewegt werden.

21) Das erforderliche Wasser, sowie die zur Speisung der Maschinen nöthigen Brennstoffe können von der Platz-Commission zu den von derselben festgestellten Preisen bezogen werden.

22) Feuer und Licht dürfen auf dem Ausstellungs-Platze nur mit schriftlicher Erlaubniss der Platz-Commission angewendet werden.

23) Die Aussteller sind verpflichtet, innerhalb zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung die ausgestellten Gegenstände zu entfernen. Ueber zurückbleibende Gegenstände wird der Vorstand des Ausstellungs-Vereins nach Ermessen verfügen. Vor Schluss der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgezogen werden.

24) Die ausgestellten Gegenstände dürfen nur gegen Rückgabe der Einlieferungsscheine und Erstattung sämmtlicher vom Aussteller zu tragenden Kosten vom Ausstellungs-Platze entfernt werden.

25) Der Vorstand des Ausstellungs-Vereins wird sich bemühen, von den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen die frachtfreie Rückbeförderung unverkauft gebliebener Ausstellungs-Gegenstände zu erlangen.

Landesbibliothek Oldenburg

26) Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung eine unübertragbare, persönliche Freikarte. Für die nach dem Ermessen der Platz-Commission unentbehrlichen Hülfsarbeiter werden auf die Person lautende Dauerkarten zu ermässigten Preisen ausgegeben.

27) Ueber die Kunst-Ausstellung werden besondere Bestimmungen erfolgen.

II. Ausstellungs-Gruppen.

Gruppe I.

Bergbau, Hütten- und Salinen-Wesen. Vorstand: Herr Dr. A. Feldmann.

Erze, Steine, Gyps, Schiefer, Kohlen, Salz, natürliches Mineralwasser.

Gruppe II.

Chemische Industrie. Vorstand: Herr Dr. A. Feldmann.

a. Chemische und pharmaceutische Präparate.
b. Fettindustrie, Seifen und Parfümerien, Wichse.
c. Farben und Lacke.
d. Dünger und Leim.

Gruppe III.

Stein-, Thon- und Glaswaaren. Vorstand: Herr W. Below.

a. Stein- und Cementwaaren.
b. Thonwaaren.
c. Glas und Glaswaaren, Glasmalerei und deren Imitation.

Gruppe IV.

Nahrungs- und Genussmittel. Vorstand: Herr Heinrich Nielsen.

a. Feste Nahrungs- und Genussmittel:
Mühlenfabrikate, Malz, Stärke, Teigwaaren, Zucker, Conditoreiwaaren, Chocolade, Caffeesurrogate, Conserven, Fleischwaaren.
b. Flüssige Nahrungs- und Genussmittel:
Geistige Getränke, Essig, künstliche Mineralwasser.

Gruppe V.

Handelsproducte. Vorstand: Herr Gustav Pagenstecher.

Gruppe VI.

Taback und Cigarren. Vorstand: Herr Wm. Haas.

Landesbibliothek Oldenburg

Gruppe VII.

Textil- und Bekleidungswaaren.

a. Schafwoll- und Baumwollwaaren, Leinen-, Hanf- und Jutewaaren. Vorstand: Herr Gustav Lahusen.

b. Seilerwaaren, Seidenwaaren, Posamentierarbeiten, Gold- und Silbergespinnste, Spitzen und genetzte Waaren, Stickereien, Schmuckfedern und künstliche Blumen aus Stoff, Papier, Leder u. s. w., fertige Wäsche, Bekleidungsstücke, Pelzwaaren, Hüte, Handschuhe, Schirme, Schuhwaaren, Tapisserie-, Perrücken- und Haararbeiten. Vorstand: Herr Carl v. Hütschler.

Gruppe VIII.

Holzwaaren. Vorstand: Herr J. G. Poppe, dessen Stellvertreter: Herr D. Kropp jr.

a. Bautischlerei, Möbel- und Polsterarbeiten, Fournire, gefraiste und gedrechselte, gestochene und geschnitzte Waaren.

b. Korkwaaren und Korbflechterarbeiten.

c. Grobe Holzwaaren, Küchen- und Haushalts-Geräthe, Böttcherei.

d. Farbanstriche, gebeizte und vergoldete Holzwaaren.

Gruppe IX.

Leder- und Kautschukwaaren. Vorstand: Herr Arnold Dolder.

a. Leder- und Sattlerwaaren.

b. Kautschuk- und Guttaperchawaaren.

Gruppe X.

Metallwaaren. Vorstand: Herr Director A. Töpfer.

a. Gold- und Silberwaaren, sowie Juwelierarbeiten.

b. Eisen- und Stahlwaaren.

c. Waffen.

d. Waaren aus anderen unedlen Metallen, Zinn, Zink, Kupfer, Messing, Bronce, Aluminium u. s. w.

Gruppe XI.

Maschinenwesen, Elektrotechnik und Transportmittel. Vorstand: Herr Civil-Ingenieur Fr. Neukirch.

a. Dampfmaschinen, Motoren, Kessel, elektrische Anlagen.

b. Werkzeuge, Werkzeug-Maschinen für Bearbeitung von Holz, Leder, Metallen, Papier, Faserstoffen etc.

c. Spritzen, Pumpen, Waagen aller Art.

d. Näh- und Haushaltungs-Maschinen.

e. Fuhrwerke, bezw. Modelle derselben.

Landesbibliothek Oldenburg

Gruppe XII.

Architektur und Ingenieurwesen. Vorstand: Herr Oberbaudirector L. Franzius.

a. Architektur: Monumental- und Nutzbauten.
b. Bau-Ingenieurwesen: Häfen, Strombauten, Eisenbahnbauten, Brückenbauten, Strassenbauten und Kanalisation, Ent- und Be-Wässerung, Deichwesen.
c. Hülfs-Technik: Heizung und Ventilation, Wasserleitungen, Beleuchtungswesen, Baumaschinen.

Gruppe XIII.

Erzeugnisse des Gartenbaues. Vorstand: Herr Gartenbauinspector J. C. W. Heins.

Ueber diese Gruppe ist ein besonderes Programm veröffentlicht.

Gruppe XIV.

Marine und Fischerei. Vorstand: Herr J. Fr. Wessels.

Gruppe XV.

Kurzwaaren. Vorstand: Herr B. Ebeling.

a. Arbeiten aus Meerschaum, Schildpatt, Horn, Elfenbein, Knochen, Holz, Perlmutter, Fischbein, Alabaster, Achat u. s. w.
b. Spielwaaren und Wachsarbeiten.
c. Galanteriewaaren aus Leder, Bronce; Lackarbeiten.
d. Stöcke, Peitschen, sowie Bürstenwaaren.

Gruppe XVI.

Papierwaaren. Vorstand: Herr Carl Röhmeyer.

a. Papierzeug, Pappe, Papier.
b. Buntpapier, Tapeten, Spielkarten, Cartonpapier.
c. Schreib-, Zeichen- und Mal-Utensilien.
d. Buchbinder-, Kartonage-, Portefeuille- und Papiermaché-Arbeiten.

Gruppe XVII.

Graphische Künste und gewerbliches Zeichnen. Vorstand: Herr H. M. Hauschild.

a. Buchdruck, Kupfer- und Stahl-Stichdruck, Notendruck, Steindruck, Cromographie, Lichtdruck
b. Graveurarbeiten und Holzschnitte.
c. Photographie.
d. Musterzeichnungen, Decorationsmalerei.

Landesbibliothek Oldenburg

Gruppe XVIII.

Wissenschaftliche Instrumente. Vorstand: Herr Dr. P. Bergholz.

a. Mathematische, astronomische, physikalische und chemische Instrumente und Apparate.
b. Uhren.
c. Chirurgische und hygienische Instrumente und Apparate.

Gruppe XIX.

Musikalische Instrumente. Vorstand: Herr A. E. Fischer.

Gruppe XX.

Gewerbliches Unterrichtswesen, sowie gewerbliche und industrielle Literatur. Vorstand: Herr M. W. Schlenker.

Gruppe XXI.

Kunstgewerbliche Alterthümer. Vorstand: Herr Director A. Töpfer.

III. Preis-Vertheilung.

1) Auszeichnungen werden nur für in ihrer Art wirklich hervorragende Leistungen ertheilt. Sind in der betreffenden Gruppe solche nicht vorhanden, so werden die für dieselbe bestimmten Auszeichnungen nicht vergeben.

2) Die Auszeichnungen bestehen in Ehrengaben, goldenen, silbernen und broncenen Medaillen, sowie in Anerkennungs-Diplomen.

3) Die Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände erfolgt durch Preisrichter, welche ein vom Vorstande des Ausstellungs-Vereins aus der Ausführungs-Commission zu ernennender Ausschuss erwählt. Die vom Preisgericht bei der Beurtheilung der Ausstellungs-Gegenstände zu befolgenden Grundsätze werden besonders festgestellt.

4) Können die Preisrichter bei vollständiger Gleichheit der Vorzüge ausgestellter Gegenstände nicht zu einer Entscheidung gelangen, so ist dieselbe durch den Vorsitzer des Preisgerichtes herbeizuführen.

5) Ist ein Preis in Folge vom Aussteller gemachter unrichtiger Angaben oder auf Grund sonstiger falscher Voraussetzungen zuerkannt worden, so wird derselbe vom Vorstande zurückgenommen.

6) Beschwerden gegen die Zuerkennung eines Preises sind beim Vorsitzer des Preisgerichtes innerhalb 14 Tagen nach der Preisertheilung schriftlich unter Angabe der Gründe nur dann anzubringen, wenn Formfehler nachgewiesen werden können. Die Entscheidung über solche Beschwerden steht dem Vorsitzer des

Landesbibliothek Oldenburg

Preisgerichts zu, in zweiter Instanz dem Vorstande des Ausstellungs-Vereins.

7) Die Preisrichter treten, abgesehen von Gruppe XIII, an einem vom Vorstande festzusetzenden Termin zusammen, sie haben nach Vollendung ihrer Berathungen unverzüglich den Urtheilsspruch mit der Bezeichnung der Nummern, welchen sie Preise zuerkannt haben, in einem Protokoll festzustellen und das Protokoll dem Vorsitzer des Preisgerichtes zu übergeben. Das Preisgericht ist in der Weise organisirt, dass für jede einzelne Gruppe, bezw. aus mehreren verwandten Gruppen bestehende Abtheilung ein aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzter Preisgerichtsausschuss gebildet wird, welcher dem Preisgericht die Vorschläge für die Preisvertheilung zu machen hat. Das entscheidende Preisgericht besteht aus 7—9 Mitgliedern, welche den Preisgerichtsausschüssen nicht angehören dürfen und denen für die einzelnen Gruppen, bezw. Abtheilungen die Mitglieder der betreffenden Preisgerichts-Ausschüsse mit entscheidender Stimme hinzutreten.

8) Die Gruppen-Jurys sollen aus den von den Gruppen-Vorstehern vorgeschlagenen Herren von dem Preisgerichts-Ausschusse gewählt werden; jede Gruppen-Jury kann sich durch Sachverständige ohne Stimmrecht ergänzen.

9) Als Ehrenpreise der Ausstellung sind Medaillen und Anerkennungsschreiben anzusehen, wogegen die gestifteten Ehrengaben unabhängig davon zur Vertheilung gelangen.

Landesbibliothek Oldenburg

Verzeichniss der gestifteten Ehrengaben.

1. **Adami, Frau Dr. Hermann,** Bremen. 50 Mark für den bequemsten Tragstuhl für Kranke.
2. **Aerztlicher Verein** in Bremen. 200 Mark für irgend eine hervorragende Leistung auf dem Gebiete der Krankenpflege; 100 Mark für eine hervorragende Leistung in chirurgischen Instrumenten.
3. **Bädecker, T. R.,** Bremen. 200 Mark für eine beste Collection von 100 Sorten hochstämmiger Rosen; 50 Mark für das schönste und reichhaltigste Sortiment im Juli abgeschnittener Rosen; 50 Mark für das schönste und reichhaltigste Sortiment im August abgeschnittener Rosen.
4. **Bauhütte zu Bremen.** 300 Mark für ein Modell oder Zeichnung einer Fussgängerbrücke (Steinconstruction) für eine passende Stelle des Bremer Stadtgrabens oder für einen Wasserzug in einer Parkanlage; 300 Mark für desgleichen, Holzconstruction in Verbindung mit Eisen; 100 Mark für irgend ein in seiner Art neues Handwerksgeräth, welches geeignet ist, dem Maurer oder dem Zimmerer seine Berufsarbeit in hervorragender Weise zu erleichtern.
5. **Breiding & Sohn, Carl,** in Soltau. 300 Mark und zwar: 100 Mark für den zweckmässigsten offenen Wagen (für 10 Personen), geeignet für Landwege; 100 Mark für die beste Ventilationseinrichtung für Wohn- und Schlafzimmer; 100 Mark für das beste Dichtungsmaterial für Dampfleitungen.
6. **Bremen, L. v.,** Consul in Kiel. 300 Mark für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete technischer oder mechanischer Metall-Industrie. Dieser Preis ist beschränkt auf Verfertiger, die im Gebiete der Freien Hansestadt Bremen wohnhaft sind.
7. **Bremer Lebensversicherungsbank.** 250 Mark für die hervorragendste Gesammtleistung in der Ausstellung von chirurgischen und hygienischen Instrumenten.
8. **Bremer Musiker-Verein.** 100 Mark für die beste Violine.
9. **Bremer Reitclub.** 150 Mark für den bestgearbeiteten und practischesten englischen Herrensattel für Touren-Reiten, mit Satteltaschen zum Unterbringen von kleiner Garderobe und Utensilien für den Reiter, sowie vollständiges Zaumzeug und Martingal nebst Unterlag-Halfter.
10. **Bremer Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft.** 200 Mark für die hervorragendste Leistung im Glasergewerbe.

Landesbibliothek Oldenburg